

sondern kann ein höchster oder niedrigster und doch noch ein gerechter sein. Nun ist es allgemeine und in casu geradezu gewollte Gepflogenheit, bei Schätzungen, welche nur zur Feststellung der an den Staat zu zahlenden Gebühren dienen, den niedrigsten oder wenigstens einen niedrigen Schätzwert zuzulassen, d. h. einen solchen, welchen gegenwärtig das Gut für den Uebernehmer wirklich hat. Dem letzteren steht es auch frei, dem Sachverständigen als Schätzmann über solche Umstände, welche auf die Schätzung Einfluss nehmen, seine Bemerkungen zu machen. Der Schätzmann in casu that somit durch eine niedrige Schätzung niemandem Unrecht, auch nicht dem Staate, welcher ja durch seine Beamten gegen eine zu niedrige Schätzung Einsprache erheben kann, durch sein Stillschweigen aber kundgibt, dass er mit derselben zufrieden und der gerechte Preis noch immer gewahrt ist.¹⁾

Ad 3. Wenn die Geschwister die niedrige Schätzung als Grundlage der Erbvertheilung gelten lassen, so ist das ihre Sache. Volenti non fit injuria. Sie haben aber das Recht, dagegen Einsprache zu thun und eine zweite Schätzung zu fordern, und dann kann derselbe Schätzmann sein früheres Votum wegen besonderer Umstände abermals abgeben oder auch das Bauerngut höher schätzen, da der gerechte Preis vom niedrigsten zum höchsten immerhin einen bedeutenden Spielraum zulässt.

Vinz.

Professor Adolf Schmuckenschläger.

VIII. (Interpretation einer Dispens.) Es wird uns nachstehender Fall zur Besprechung vorgelegt: Im Orte N. besteht die Gepflogenheit, dass daselbst alljährlich am ersten Samstage im April großer Viehmarkt abgehalten wird; derselbe fand daher im Jahre 1890 am Charfsamstag statt. Nun bestimmt die Fastenordnung der Diöcese, dass, so oft in einem Orte ein Jahrmarkt auf einen Abstinenztag einfällt, dieser Ort von dem Gebote, sich des Fleischoessens zu enthalten, dispensiert wird. Der Seelsorger des Ortes N. hat aber im vorliegenden Falle am vorausgehenden Sonntage von der Kanzel verlautbart, dass die gewährte Dispens auf den Charfsamstag keine Anwendung finde und dass daher sowohl jene, welche an diesem Tage Fleischspeisen genießen, als auch jene, die solche verabreichen, einer schweren Sünde sich schuldig machen. Es fragt sich, ob der Seelsorger recht gehandelt oder ob sein Vorgehen zu rigoros und unbegründet gewesen sei.

Das besagte Vorgehen des Seelsorgers ist nicht zu billigen. Wir wollen davon absehen, dass er diejenigen, welche an einem Abstinenztage Fleischspeisen genießen, und diejenigen, welche solche

¹⁾ Vgl. Quartalschrift 1879, Heft II, S. 282.

verabreichen, in einen Topf wirft und von ihnen allen ohne alle Restriction behauptet, daß sie sich einer schweren Sünde schuldig machen. Die Frage, um die es sich hier zunächst handelt, ist die, ob an jenem Orte N. am Charfamtage des Jahres 1890 von dem Abstinenzgebote dispensiert war oder nicht. Wir haben diese Frage überschrieben: Interpretation einer Dispens, da ja jener Seelsorger factisch eine Interpretation der in seiner Diöcese geltenden Fastendispens vorgenommen hat. Es fragt sich nur, ob er sie richtig interpretiert hat. Dies verneinen wir entschieden. Allerdings gilt von der Dispens, da sie ein *vulnus legis* ist, der Grundsatz, daß man sie stricte interpretieren muß. *Favores ampliandi, odia restringenda*. Die Dispensationsgewalt ist ein *favor*, die Dispens selbst ist aus dem angeführten Grunde (da sie ein *vulnus legis* ist) *obios*. Wir bestreiten aber die Nothwendigkeit, diesen Satz im vorliegenden Falle zur Anwendung zu bringen. Solche *principia reflexa*, wie das citierte: *Favores ampliandi, odia restringenda*, wendet man an in Zweifelsfällen, man bedarf aber deren gar nicht, wenn es keinen Zweifel zu beseitigen gibt. Im vorliegenden Falle liegt ein Zweifel nicht vor. Es ist dispensiert für alle betreffenden Abstinenztage ohne Ausnahme. *Ubi lex non distinguit, nec nos distinguere debemus*. Allerdings ist zu vermuthen, daß der dispensierende Bischof, wenn er darangedacht hätte, daß im Jahre 1890 der erste Samstag im April der Charfamtage war, diesen von der Dispens ausgenommen hätte. Allein factisch hat er ihn nicht ausgenommen und der Pfarrer hat kein Recht, die vom Bischöfe ertheilte Dispens einzuschränken.

Wir wollen zur Illustration des vorliegenden Falles einen ähnlichen Fall besprechen. In der Diöcese L. wurde vor Jahren im jährlichen Fastenpatent promulgiert: Der Gebrauch des Schweinefettes wird an Abstinenztagen erlaubt. Nun kam es vor, daß am 12. November, einem Freitage, irgendwo das vom *gaudium Martini* übriggebliebene Gänsebratenfett zur Bereitung der Speisen verwendet wurde. Das war unerlaubt, denn die Dispens war stricte zu interpretieren.

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

IX. (Wer ist in den preußischen Grundbüchern als Eigenthümer des kirchlichen Vermögens einzutragen?)

Die Anmeldungen und Erklärungen zum Grundbuche abzugeben, gehört zu den Obliegenheiten des Kirchenvorstandes, denn dieser „vertritt die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen und die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung“. (§ 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.) Sache des Kirchenvorstandes ist es, zu erklären,